

# Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

---

## Inhaltsverzeichnis

---

- § 1 Organisation und Aufgaben
- § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr
- § 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten
- § 5 Gemeindegewand
- § 6 Ortskommando
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Verfahren bei Vorschlägen
- § 9 Aktive Mitglieder
- § 10 Mitglieder der Altersabteilung
- § 11 Mitglieder der Jugendabteilung
- § 12 Mitglieder der Kinderabteilung
- § 13 Innere Organisation der Abteilungen
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Fördernde Mitglieder
- § 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 17 Verleihung von Dienstgraden
- § 18 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 19 Bestandteile der Satzung
- § 20 Inkrafttreten

---

Die Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen:

---

### § 1 Organisation und Aufgaben

---

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Barnstorf. Der örtliche und überörtliche Brandschutz und die Hilfeleistungen werden durch folgende Ortsfeuerwehren sichergestellt:

**Aldorf, Barnstorf, Bockstedt, Cornau, Dörpel, Donstorf, Drebber, Dreeke, Drentwede, Düste, Eydelstedt, Rechtern und Wohlstreck.**

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Barnstorf nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

---

## **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

---

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Barnstorf erlassene „Dienstanweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

---

## **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

---

Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Barnstorf erlassene „Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

---

## **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

---

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp [vgl. § 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) vom 30. April 2010 - Nds. GVBl. Nr. 12/2010 S. 185]. Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der FwVO abberufen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

---

## **§ 5 Gemeindekommando**

---

- 1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

- 2) Das Gemeindekommando besteht aus
  - a) dem Gemeindebrandmeister *als Leiter*
  - b) dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart *als Beisitzer kraft Amtes*
  - c) dem Schriftwart und dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten *als bestellte Beisitzer*.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen (z.B. Stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit) können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- 3) Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragte, der Samtgemeindegemeinschaftsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- 4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- 6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und von dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

---

## § 6 Ortskommando

---

- 1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Feuerwehrverordnung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- 2) Das Ortskommando besteht aus
  - a) dem Ortsbrandmeister *als Leiter*,
  - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart *als Beisitzer kraft Amtes*,
  - c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten *als bestellte Beisitzer*.



- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten. Die Samtgemeinde kann die Niederschrift bei dem Gemeindebrandmeister anfordern.

---

## **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

---

- 1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des zuständigen Gremiums erhält.
- 2) Wird eine Mehrheit im ersten Abstimmungsgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. Im zweiten Abstimmungsgang ist das Mitglied vorgeschlagen, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Abstimmungsgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- 3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (*Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreter*) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

---

## **§ 9 Aktive Mitglieder**

---

- 1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2) Aufnahmebesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.
- 3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Aufnahme zu unterrichten.
- 4) Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der FwVO zu beachten.
- 5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- 6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindefeuerwehrkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

---

### **§ 10 Mitglieder der Altersabteilung**

---

- 1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- 3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- 4) Bei den Mitgliedern der Altersabteilung stehen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der Kameradschaft als feuerwehrdienstliche Tätigkeiten im Vordergrund. Mitglieder der Altersabteilung können sich auf eigenen Wunsch an anderen Aktivitäten, wie beispielsweise Fahrzeugüberführungen, Vorführung von Fahrzeugen oder Geräten zur Überprüfung, Teilnahme an Versammlungen und Festumzügen oder Arbeiten am und im Feuerwehrhaus beteiligen. Jede Ortsfeuerwehr entscheidet für sich, ob und inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

---

### **§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung**

---

In den Ortsfeuerwehren (§ 1 Satz 2) können Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehr) eingerichtet werden.

Die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf sind zu beachten.

---

### **§ 12 Mitglieder der Kinderabteilung**

---

In den Ortsfeuerwehren (§ 1 Satz 2) können Kinderabteilungen (Kinderfeuerwehr) eingerichtet werden.

Die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf sind zu beachten.

---

### **§ 13 Innere Organisation der Abteilungen**

---

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

---

### **§ 14 Ehrenmitglieder**

---

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des

Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

---

### **§ 15 Fördernde Mitglieder**

---

Die Feuerwehr kann fördernde (*passive*) Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

---

### **§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

- 1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- 2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- 3) Die Mitglieder der Jugend- und Kinderabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugend- und Kinderabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- 4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- 5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- 6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privatem Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

---

### **§ 17 Verleihung von Dienstgraden**

---

- 1) Dienstgrade in der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf werden durch die Samtgemeinde Barnstorf verliehen. Dies geschieht innerhalb der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag des Ortskommandos mit Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr geschieht auf Vorschlag des Gemeindegemeinschafts.

Die Aushändigung der Verleihungsurkunde erfolgt innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad Erster Hauptfeuerwehrmann durch den Ortsbrandmeister.

Die Aushändigung der Verleihungsurkunde ab dem Dienstgrad Löschmeister erfolgt durch den Gemeindebrandmeister oder dessen Stellvertreter.

Die Aushändigung der Verleihungsurkunde an den Gemeindebrandmeister erfolgt durch den Samtgemeindebürgermeister.

- 2) Die Bestimmungen der Feuerwehrverordnung sind bei der Verleihung von Dienstgraden zu beachten.

---

## **§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

- 1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
  - a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Ausschluss,
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - e) bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde.
- 2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen; der Austritt ist gegenüber dem Ortsbrandmeister schriftlich zu erklären.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister mitzuteilen.
- 4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- 5) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- 6) Aktive Mitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung oder Mitglieder der Kinderabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- 7) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1) hat der Ortsbrandmeister der Samtgemeinde anzuzeigen.
- 8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem Ortsbrandmeister

abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- 9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

---

### **§ 19 Bestandteile der Satzung**

---

Die Anlagen zu § 11 (Jugendordnung) und § 12 (Kinderordnung) sind Bestandteil dieser Satzung.

---

### **§ 20 Inkrafttreten**

---

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf vom 14.01.1998 außer Kraft.

Barnstorf, den 27.06.2011

(Siegel)

gez. Lübbers  
Samtgemeindebürgermeister